

Taxordnung Regionales Pflegeheim Romanshorn

Gültig ab 1. Januar 2012

Regionales Pflegeheim
Seeblickstrasse 3, 8590 Romanshorn
Telefon 071 466 06 06
Telefax 071 466 06 07
sekretariat-ph@romanshorn.ch
www.pflegeheim-romanshorn.ch

1. Grundsatz

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) schreibt den Leistungserbringern (Pflegeheimen) vor, ihre Kosten und Leistungen nach einheitlicher Methode zu ermitteln. Im Kanton Thurgau rechnen die Pflegeheime mehrheitlich mit dem RAI-System (Resident Assessment Instrument) ab. Das Regionale Pflegeheim Romanshorn arbeitet seit dem 1. Januar 2010 mit dem RAI-System.

2. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner, nachstehend „Bewohner“ genannt, des Regionalen Pflegeheims Romanshorn mit Wohnsitz im Kanton Thurgau. Die Bewohner aus anderen Kantonen unterliegen den Regelungen ihres Wohnkantones.

3. Zusammensetzung Aufenthaltskosten

Die Aufenthaltskosten setzen sich zusammen aus:

- Pensionstaxe (detaillierte Angaben auf Seite 7)
- Einmaliger Eintrittsgebühr
- Pflorgetaxe je nach Pflegegrad (aufgeteilt in Krankenkassen-, Kantons-/Gemeinde- und Eigenanteil)
- Betreuungspauschale
- MiGeL-Pauschale
- Sonstigen Pflegematerialien
- Zusätzlichen Leistungen
- Privaten Auslagen.

3.1 Pensionstaxe

Die Pensionstaxe richtet sich nach der Art des Zimmers. Das Regionale Pflegeheim verfügt über 32 Einzel- und 20 Doppelzimmer. Alle Bewohner, die nicht als Einwohner Romanshorns oder der ehemaligen Vertragsgemeinden, Dozwil, Egnach, Kesswil, Salmsach und Uttwil zu uns kommen, bezahlen einen Zuschlag auf die Pensionstaxe.

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Einzel- oder Doppelzimmer, möbliert mit Pflegebett und Nachttisch
- Bilder und allgemeiner Wandschmuck auf- oder umhängen
- Verpflegung (Vollpension, inkl. Tee, Kaffee, Mineralwasser und Diätkost auf ärztliche Verordnung)
- Pflege der persönlichen Wäsche
- Hauseigene Bett- und Frottierwäsche
- Regelmässige Reinigung des Zimmers
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Telefon-Anschluss
- Radio- und TV-Anschluss
- Postservice ins Zimmer
- Mitbenutzen der gemeinsamen Räume und des Gartens.

3.2 Versicherungen

Der Abschluss einer Hausrats- und Privathaftpflichtversicherung ist Sache des Bewohners.

4. Pfl egetaxen und Pflegematerialien

4.1 Pflegesystem RAI

Die Ermittlung des individuellen Behandlungs- und Pflegebedarfs erfolgt mittels RAI. Ab Eintritt wird während 14 Tagen der Bedarf an Pflege und Betreuung erfasst. Der zuständige Hausarzt ist an dieser Bedarfserhebung beteiligt und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.

4.2 In den Pfl egetaxen sind folgende Leistungen enthalten:

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss RAI-Einstufung
- Pflege während 24 Stunden
- Benützung von Geräten und Hilfsmitteln, z.B. Rollator, Gehstöcke, Rollstuhl.

4.3 In der Betreuungspauschale enthalten sind nicht KVG-pflichtige Betreuungsleistungen, z.B.:

- Zimmerservice bei kurzer Krankheit (z.B. Grippe)
- Hauswirtschaftliche Arbeiten der Pflege
- Anregung und Animation zur Alltagsgestaltung
- Aktivierungstherapie (Kochen, Turnen, Singen, Gesprächsgruppen, Werken, etc.)
- Anlässe und Veranstaltungen, die durch das Regionale Pflegeheim organisiert werden.

4.4 Übersicht Pflege- und Betreuungskosten pro Tag / Person

RAI gliedert sich in 12 Tarifstufen. Sie sind die Basis für die aufgeführten Pflorgetaxen und Betreuungspauschalen. Die Mittel und Gegenstände der Gruppen 3, 14, 15, 34 und 99 gemäss MiGeL-Liste werden von der Krankenkasse übernommen. Diese Beträge sind auf der Rechnung separat ausgewiesen. Stufen: 1 und 2: CHF 0.50/Tag / 3 und 4: CHF 1.50/Tag / 5 und 6: CHF 2.00/Tag / 7: CHF 2.50/Tag / 8 bis 12: CHF 3.00/Tag

Pflorgetaxen			Pflege-Beiträge und Pflege-Selbstkostenanteil				Gesamt Eigenanteil Pflege und Betreuung Bewohner-/in
RAI			Beitrag Versicherer	Normkosten- Beitrag	Eigenanteil Pflege	Eigenanteil Betreuungs- pauschale	
Stufe	RUG-Gruppe	Pflege- Normkosten	KVG	Kanton/ Gemeinde	Bewohner-/in	Bewohner-/in	Bewohner-/in
RAI 1	PA0	CHF 14.30	CHF 9.00	CHF 00.00	CHF 5.30	CHF 22.70	CHF 28.00
RAI 2	PA1	CHF 36.80	CHF 18.00	CHF 00.00	CHF 18.80	CHF 15.20	CHF 34.00
RAI 3	BA1, PA2	CHF 47.30	CHF 27.00	CHF 00.00	CHF 20.30	CHF 15.70	CHF 36.00
RAI 4	IA1, BA2, PB1, PB2	CHF 67.90	CHF 36.00	CHF 10.30	CHF 21.60	CHF 20.40	CHF 42.00
RAI 5	BB1, CA1, IB1, PC1	CHF 94.50	CHF 45.00	CHF 27.90	CHF 21.60	CHF 28.40	CHF 50.00
RAI 6	BB2, PC2, IA2	CHF 111.70	CHF 54.00	CHF 36.10	CHF 21.60	CHF 36.40	CHF 58.00
RAI 7	IB2, CA2, PD1	CHF 132.30	CHF 63.00	CHF 47.70	CHF 21.60	CHF 44.40	CHF 66.00
RAI 8	PD2, CB1, RLA, RMA, CB2, SSA	CHF 144.90	CHF 72.00	CHF 51.30	CHF 21.60	CHF 50.40	CHF 72.00
RAI 9	RMB, CC1, SSB, PE1, RLB, CC2	CHF 169.70	CHF 81.00	CHF 67.10	CHF 21.60	CHF 57.40	CHF 79.00
RAI 10	PE2, SE1	CHF 176.80	CHF 90.00	CHF 65.20	CHF 21.60	CHF 57.40	CHF 79.00
RAI 11	SSC	CHF 199.30	CHF 99.00	CHF 78.70	CHF 21.60	CHF 53.40	CHF 75.00
RAI 12	RMC, SE2, SE3	CHF 267.80	CHF 108.00	CHF 138.20	CHF 21.60	CHF 53.40	CHF 75.00

Diese Aufteilung der Kostenbeteiligungen gelten für Personen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau.

4.5 Produkte nach MiGeL-Liste (Mittel und Gegenstände); Medikamente

Alle Produkte, die nicht mit der Pflorgetaxe und der MiGeL-Pauschale abgegolten sind, werden auf der Rechnung einzeln ausgewiesen. Die von der Apotheke bezogenen Medikamente werden durch die Apotheke direkt in Rechnung gestellt.

4.6 Rückerstattung durch die Krankenkasse

Die Höhe der Rückerstattungs-Beiträge durch die Krankenkassen richtet sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit, bzw. der RAI-Einstufung. Die Beiträge werden auf der Monatsrechnung separat aufgeführt. Das Original der Rechnung ist der zuständigen Krankenkasse zur Rückerstattung der kassenpflichtigen Leistungen einzureichen.

4.7 Restfinanzierung durch Kanton und Gemeinde

Der Bezug des Normkostenbeitrages ist erstmalig mittels Gesuch bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde zu beantragen. Dem Gesuch sind eine Kopie der Heimrechnung sowie die Abrechnung der Krankenkasse beizulegen. Dies gilt für alle Bewohner, unabhängig eines Bezuges von Ergänzungsleistungen.

5. Zusätzliche Leistungen und private Auslagen

Die folgenden Leistungen werden separat in Rechnung gestellt, da sie weder Teil der Pensionstaxe noch der Pflorgetaxe und Betreuungspauschale sind:

- Ärztliche Leistungen, Medikamente und einzelne Pflegematerialien (*)
- Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, etc. (*)
- Persönliche Pflegemittel, wie z.B. Zahnpasta, Körperlotion, Rasierwasser
- Coiffeur, Pédicure
- Näharbeiten, flicken der persönlichen Wäsche
- Chemische Kleiderreinigung nach Aufwand
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Getränke (ausgenommen Kaffee, verschiedene Tees und Mineralwasser)
- Verpflegung von Gästen
- Personentransporte mit Begleitung einer Mitarbeiterin nach Aufwand
- Telefonanschlussgebühren
- Telefongesprächstaxen nach Aufwand
- Batterien für persönliche Apparate
- Grössere Reparaturarbeiten an persönlichen Gegenständen

- Zimmerräumungen und/oder Entsorgung von Gegenständen bei interner Verlegung oder Austritt
- Sperrgut Entsorgung nach effektivem Aufwand.

(*) Rückerstattung durch den Krankenversicherer

6. Rekonvaleszenz-, Rehabilitations- und Entlastungsaufenthalte

Es gelten die gleichen Ansätze und Verrechnungen.

7. Tages- und Nachtaufenthalte

Die Kostenverrechnung erfolgt nach Aufwand und wird individuell festgelegt.

8. Hilflosenentschädigung

AHV-Bezüger haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, wenn sie bei den täglichen Verrichtungen auf dauernde Hilfe Dritter angewiesen sind. Die Höhe richtet sich nach dem Grad der benötigten Hilfe. Der Anspruch entsteht, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Falls die Voraussetzungen für Sie, bzw. Ihren Angehörigen zutreffen, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf, damit wir Ihnen bei der Antragsstellung behilflich sein können.

Diese Entschädigung kann zur Mitfinanzierung der Pflegekosten verwendet werden und ist nicht abhängig vom Privatvermögen.

9. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die Lebenskosten nicht decken. Auf sie besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein rechtlicher Anspruch. Es sind keine Fürsorge- oder Sozialhilfeleistungen. Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Gemeindezweigstelle melden. Bitte melden Sie uns den Bezug einer Ergänzungsleistung, so können wir Ihnen bei Taxänderungen eine entsprechende Bestätigung zukommen lassen.

10. Abwesenheit / Reservationen

10.1 Bei vorübergehender Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt) werden die Heimkosten reduziert:

- ab dem 1. Tag die Pflorgetaxe nach RAI sowie die Betreuungspauschale
- ab dem 4. Tag der Verpflegungsanteil pro Tag.

10.2 Ein- und Austrittstage werden voll berechnet (Pensions- und Pflögetaxe).

10.3 Bei Abmeldungen für einzelne Mahlzeiten erfolgt kein anteilmässiger Abzug.

10.4 Bei Reservationen vor Eintritt erfolgt ab Reservierungstag die Verrechnung der Reservationspauschale. In der Regel können maximal 14 Tage reserviert werden.

11. Kündigungsfrist / Austritt / Todesfall

11.1 Der Pensionsvertrag kann gegenseitig auf Monatsende mit einer einmonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Bei nicht eingehaltener Kündigungsfrist und vorzeitigem Austritt wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers, längstens aber bis zum Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist, erhoben.

11.2 Bei Austritt wird eine Gebühr erhoben.

11.3 Bei einem Todesfall endet der Pensionsvertrag 14 Tage nach dem Todesfall. Bei einem Todesfall im ersten Monat endet der Pensionsvertrag sieben Tage nach dem Todesfall. Für den betreffenden Tag werden die vollen Taxen berechnet. Die Pensionstaxe, abzüglich Verpflegungsanteil, wird gemäss Pensionsvertrag bis zur Wiederbelegung, jedoch max. bis zum Ablauf der 14 Tage in Rechnung gestellt. Diese Zeit steht zur Räumung des Zimmers zur Verfügung und wird bei Bedarf auch für Renovationsarbeiten genutzt.

11.4 Bei einem Todesfall wird eine Pauschale erhoben.

12. Tarifübersicht

12.1 Übersicht Pensionstaxe

• Aufnahmegebühr	CHF	150.00	
• Doppelzimmer	CHF	102.50	pro Tag
• Einzelzimmer	CHF	117.50	pro Tag
• Zuschlag Pensionstaxe für auswärtige Bewohner	CHF	10.00	pro Tag
• Reduktion Verpflegungskostenanteil bei Abwesenheit	CHF	10.00	pro Tag, ab dem 4. Tag
• Reservationstaxe	CHF	150.00	pro Tag, maximal 14 Tage
• Austrittsgebühr	CHF	250.00	
• Todesfallkosten im Heim verstorben	CHF	250.00	
• Todesfallkosten im Spital verstorben	CHF	200.00	

12.2 Übersicht Zuschläge für Zusatzleistungen

• Näharbeiten, flicken der persönlichen Wäsche	CHF	50.00	pro Stunde
• Zimmerservice aus Komfortgründen	CHF	4.00	pro Mahlzeit
• Begleitung durch eine Mitarbeiterin	CHF	50.00	pro Stunde
• Kilometerentschädigung	CHF	-.80	pro km
• Telefonanschlussgebühr mit Apparat vom Haus	CHF	15.00	pro Monat
• Telefonanschlussgebühr mit eigenem Apparat	CHF	10.00	pro Monat
• Grössere Reparaturarbeiten an persönlichen Gegenständen	CHF	50.00	pro Stunde
• Nachschlüssel persönliches Schliessfach	CHF	50.00	pro Stück
• Zimmerräumung bei Verlegung oder Austritt	CHF	50.00	pro Stunde
• Sperrgut Entsorgung		nach Aufwand	pro kg

13. Preisänderungen

Änderungen der Taxordnung (ausgenommen 4.1 RAI-Einstufungen) werden schriftlich bekanntgegeben.

Bitte bewahren Sie diese Taxordnung auf. Sie ist Bestandteil des Pensionsvertrages.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Heimleiterin und die Leiterin Pflege und Betreuung gerne zur Verfügung.

Romanshorn, Januar 2012

Regionales Pflegeheim Romanshorn
Betriebskommission

Die Präsidentin:



Käthi Zürcher

Die Aktuarin:



Simona Christen